

Ständiger Unterausschuss des Hauptausschusses in Angelegenheiten der Europäischen Union
am 9. Juni 2010

Ausschussfeststellung

I.

Der ständige Unterausschuss des Hauptausschusses in Angelegenheiten der Europäischen Union hat den Vorschlag der Europäischen Kommission betreffend

KOM (2010) 95 endg Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Verhütung und Bekämpfung von Menschenhandel und zum Opferschutz sowie zur Aufhebung des Rahmenbeschlusses 2002/629/JI des Rates (28731/EU XXIV.GP)

am 9. Juni 2010 in öffentlicher Sitzung beraten, die Vorlage inhaltlich sowie aus Sicht der Grundsätze der Subsidiarität und der Verhältnismäßigkeit geprüft, und kommt zu folgendem Ergebnis:

1. Die Ziele des vorliegenden Vorschlags werden ausdrücklich begrüßt. Die Bekämpfung des Menschenhandels ist klarer Ausdruck des europäischen Wertesystems, in dem die Ausbeutung von Menschen keinen Platz haben darf. Da Menschenhandel ein grenzüberschreitendes Problem darstellt, steht außer Zweifel, dass Maßnahmen auf europäischer Ebene ein taugliches Instrument darstellen, um diesem Problem effektiv zu begegnen. Ein koordiniertes Vorgehen der EU-Mitgliedsstaaten stellt überdies sicher, dass eventuell bestehende Lücken in der Verfolgung von Menschenhandel geschlossen werden und dass eine einheitliche Abschreckungswirkung der Sanktionen besteht.
2. Diese Ziele können von den einzelnen Staaten alleine nicht ausreichend verwirklicht werden. Die vorgeschlagene Richtlinie wird sich positiv auf die internationale Zusammenarbeit auswirken und zu einem höheren Schutzniveau und zu besserer Unterstützung der Opfer beitragen. In formaler Hinsicht wird bemängelt, dass keine finanzielle Folgenabschätzung durch die Kommission vorgenommen wurde.
3. Besonders erfreulich ist, dass die Europäische Kommission die geschlechts- und altersspezifische Komponente von Menschenhandel besonders beachtet. Von Menschenhandel sind insbesondere Frauen- und Mädchen sowie Minderjährige betroffen.

Insofern sollte auch der Schutz von Frauen und Mädchen sowie von Minderjährigen, die Opfer des Menschenhandels geworden sind, im Vordergrund stehen.

4. Der von der EU-Kommission gewählte ganzheitliche Ansatz, der in dem Vorschlag zum Ausdruck kommt, entspricht den Anforderungen an ein modernes Justizsystem: so wird nicht nur die allfällige Bestrafung der TäterInnen behandelt, sondern insbesondere auch Maßnahmen zur Betreuung und zum Schutz der Opfer. In diesem Sinne sind auch die im Vorschlag enthaltenen Bestimmungen zu Präventionsmaßnahmen zu begrüßen.
5. Die im Vorschlag enthaltene einheitliche Definition von Menschenhandel geht über jene in den einschlägigen Europarats-Übereinkommen enthaltene hinaus und bezieht sämtliche von der internationalen Arbeitsorganisation definierten Formen von Zwangsarbeit mit ein. Der Richtlinien-Vorschlag stellt somit eine wichtige Ausweitung des Schutzbereichs der einschlägigen Bestimmungen dar.
6. Die Strafbarkeit juristischer Personen ist die logische Folge einer umfassenden Strategie gegen Menschenhandel. Es soll nicht möglich sein, unter dem Deckmantel einer Organisation oder eines Unternehmens an Menschenhandel mitzuwirken. Der Anwendungsbereich des Art 5 sollte nicht eingeschränkt und das Ziel nicht beeinträchtigt werden, dass die internen Kontrollmechanismen der juristischen Personen gestärkt werden sollten. Es sollte daher geprüft werden, ob den Mitgliedsstaaten ausdrücklich die Option eingeräumt werden kann, juristische Personen für Handlungen unter Strafe zu stellen, bei denen zwar keine Begünstigung, aber dennoch ein grobes, der juristischen Person zuzurechnendes, Verschulden vorliegt. Dies könnte die Bekämpfung des Menschenhandels zusätzlich stärken.
7. Abschließend wird darauf hingewiesen, dass der Intention des Vorschlags, den Strafverfolgungsbehörden ausreichende Instrumente zur Bekämpfung des Menschenhandels zur Verfügung zu stellen, grundsätzlich beigeplant wird. Gleichzeitig darf eine solche Stärkung jedoch nicht zur Umgehung rechtsstaatlicher Verfahrensgarantien führen, die für besondere Ermittlungsmaßnahmen vorgesehen wurden.

II.

Der Ständige Unterausschuss in Angelegenheiten der Europäischen Union geht davon aus, dass das zuständige Mitglied der Bundesregierung bei den Verhandlungen und Abstimmungen betreffend das vorliegende Vorhaben im Rat die vorstehende Ausschussfeststellung der österreichischen Position zu Grunde legen wird.

III. Communiqué

Der Ständige Unterausschuss in Angelegenheiten der Europäischen Union beschließt, diese Ausschussfeststellung gem. § 39 Abs. 1 und 3 GOG-NR als Communiqué zu veröffentlichen und der auszugsweisen Darstellung anzuschließen. Weiters wird die Präsidentin des Nationalrates ersucht, diese Ausschussfeststellung an die österreichische Bundesregierung sowie an die Verbindungsstelle der Bundesländer, an die Europäische Kommission, an den Rat, an das Europäische Parlament, an den Ausschuss der Regionen, und an die COSAC bzw. IPEX zu übermitteln.